

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

**Warum ist auf dem Neuen Schloss und der
Villa Reitzenstein in Stuttgart am 21. Mai 2019
die Europaflagge aufgezogen und nicht die Landesflagge?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verwaltungsvorschrift (oder ein vergleichbares Rechtsdokument) über die Beflaggung öffentlicher Gebäude gilt seit wann und mit welcher zeitlichen Perspektive ihrer Gültigkeit in Baden-Württemberg?
2. Welche Aussagen trifft die unter Frage 1 erfragte Verwaltungsvorschrift darüber, welche Flaggen (z. B. die Landesflagge, die Bundesflagge, die Europaflagge) an öffentlichen Gebäuden mit hoheitlichem und mit nicht hoheitlichem Auftrag zu jeweils welchen Anlässen zu setzen sind?
3. Gibt es in dieser Vorschrift eine Priorisierung unter den zulässigen Flaggen an öffentlichen Gebäuden, zumal mit hoheitlichen Aufgaben, oder unterliegen diese einer willkürlich freien Auswahl durch jeweils welche Verantwortlichen?
4. Falls ja, welche Aussagen (möglichst unter tabellarischer Aufstellung) trifft die unter Frage 1 erfragte Verwaltungsvorschrift über eine Priorisierung der zulässigen Flaggen bei jeweils welchen Anlässen, d. h. wann wird vorschriftsmäßig mit jeweils welcher Begründung jeweils welche der grundsätzlich infrage kommenden Flaggen aufgezogen?
5. Welches Rechtsdokument regelt mittels welcher inhaltlichen Aussage die Art der Beflaggung an Tagen, die keine offiziellen Flaggentage sind und wenn an einem Gebäude, zumal mit hoheitlichem Auftrag, z. B. nur ein Flaggenmast zur Verfügung steht und damit nur eine Art von Flagge gezeigt werden kann?

6. Aus welchem rechtlichen oder anderweitigen Grund sind am 20. Mai und am 21. Mai 2019 die Villa Reitzenstein, das Neue Schloss Stuttgart und die der Bundesstraße B 27 (Planie-Tunnel) zugewandte Seite des Schlossplatzes mit der Europaflagge beflaggt, nicht aber mit den verfassungsmäßigen Farben des Landes Baden-Württemberg?
7. Welche verantwortliche Stelle hat die Beflaggung mit der Europaflagge am 20. Mai bzw. 21. Mai an den unter Frage 6 genannten Immobilien des Landes wann unter welcher Maßgabe mit welcher rechtlichen oder anderweitigen Begründung angeordnet?
8. Welche Beflaggung wurde (unter tabellarischer Aufstellung) auf wessen Anordnung und mit welcher Begründung von der 18. Kalenderwoche bis einschließlich der 21. Kalenderwoche 2019 an jeweils welchen von den Zentraleinrichtungen mit hoheitlichem Auftrag des Landes Baden-Württemberg genutzten Gebäuden gezeigt?

22.05.2019

Sänze AfD

Begründung

Das Neue Schloss in Stuttgart ist Dienstsitz des Finanzministeriums Baden-Württemberg und damit ein öffentliches Gebäude mit hoheitlichem Auftrag; die Villa Reitzenstein ist der Sitz des Staatsministeriums. Das Land Baden-Württemberg führt laut Artikel 24 der Landesverfassung vom 11. November 1953 die Landesfarben „Schwarz-Gold“. Aus der Sicht des Fragestellers bedarf eine Abweichung der Beflaggung von den verfassungsmäßigen offiziellen Landesfarben einer besonderen Begründung. In diesem Sinne ist zu klären, unter welchen Umständen und unter welcher rechtlichen Begründung die verfassungsmäßigen Landesfarben überhaupt an öffentlichen Gebäuden durch eine andere Flagge (z. B. die EU-Flagge) „priorisiert“ werden können, da die primäre Funktion einer Flagge die Versinnbildlichung von Herrschaft ist. Der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 hat zur EU keinen Bezug, sondern ist ein Gedenktag der nationalen deutschen Geschichte. Auch der Tag der Europawahl am 26. Mai 2019 bietet keinerlei Anlass, die Landesflagge an von der Landesregierung genutzten Gebäuden nicht zu zeigen: Erstens: Es finden am selben Tag Kommunal- und Kreistagswahlen mit Landesbezug statt. Die Landesregierung legt keinen Amtseid auf die EU ab. Zweitens: Es liegt kein offizieller Beflaggungstag vor, der eine Priorität einer anderen Flagge über die Landesflagge formal begründen könnte. Auch am Stuttgarter Staatstheater bzw. Opernhaus wurde im Mai 2019 die Europaflagge gesehen, obwohl auch diese Einrichtung dem Land Baden-Württemberg untersteht und von den von der hiesigen Bevölkerung erwirtschafteten Steuern unterhalten wird. Als historische Analogie bietet sich an: Selbst in der totalitären UdSSR führten die Parlamente bzw. Regierungsgebäude der Teilrepubliken ihre eigene Republik-Flagge, nicht aber die Unionsflagge allein. Aus der Sicht des Fragestellers desavouiert die Landesregierung in ihrem bedingungslosen Eintreten für eine Stärkung der Brüsseler Zentralgewalt inzwischen öffentlich und demonstrativ die verfassungsmäßigen Landesfarben. Die Gründe hierfür sind von öffentlichem Interesse.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 Nr. Protokoll – Beflaggung beantwortet das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Verwaltungsvorschrift (oder ein vergleichbares Rechtsdokument) über die Beflaggung öffentlicher Gebäude gilt seit wann und mit welcher zeitlichen Perspektive ihrer Gültigkeit in Baden-Württemberg?*

Die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude wurde am 23. August 2011 erlassen und ihre Geltungsdauer mit Änderungsverwaltungsvorschrift vom 25. Juli 2018 bis zum 22. August 2025 verlängert. Ziffer 1.1 der genannten Verwaltungsvorschrift erklärt den Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005 für entsprechend anwendbar.

2. *Welche Aussagen trifft die unter Frage 1 erfragte Verwaltungsvorschrift darüber, welche Flaggen (z. B. die Landesflagge, die Bundesflagge, die Europaflagge) an öffentlichen Gebäuden mit hoheitlichem und mit nicht hoheitlichem Auftrag zu jeweils welchen Anlässen zu setzen sind?*

3. *Gibt es in dieser Vorschrift eine Priorisierung unter den zulässigen Flaggen an öffentlichen Gebäuden, zumal mit hoheitlichen Aufgaben, oder unterliegen diese einer willkürlich freien Auswahl durch jeweils welche Verantwortlichen?*

4. *Falls ja, welche Aussagen (möglichst unter tabellarischer Aufstellung) trifft die unter Frage 1 erfragte Verwaltungsvorschrift über eine Priorisierung der zulässigen Flaggen bei jeweils welchen Anlässen, d. h. wann wird vorschriftsmäßig mit jeweils welcher Begründung jeweils welche der grundsätzlich in Frage kommenden Flaggen aufgezogen?*

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

§ 9 Abs. 4 Landeshoheitszeichengesetz regelt, dass die Landesdienstflagge in der Regel an Dienstgebäuden und an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern gesetzt wird. Die Anordnung der Beflaggung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 Landeshoheitszeichengesetz auf Anordnung des Ministerpräsidenten. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums geregelt.

Die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude regelt in Ziffer 1.6, dass die Landesbehörden, wenn zu beflaggen ist, neben der Landesdienstflagge oder der Landesflagge grundsätzlich die Europaflagge und die Bundesflagge zu setzen haben. Über Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschrift findet der Erlass der Bundesregierung Anwendung, der in Ziffer II die regelmäßig allgemeinen Beflaggungstage festsetzt. Gem. Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift kann der Ministerpräsident aus besonderen Anlässen an anderen als den ordentlichen Beflaggungstagen die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen.

Weiter gilt der Erlass der Bundesregierung in Ziffer V für die Art der Beflaggung entsprechend.

5. *Welches Rechtsdokument regelt mittels welcher inhaltlichen Aussage die Art der Beflaggung an Tagen, die keine offiziellen Flaggentage sind und wenn an einem Gebäude, zumal mit hoheitlichem Auftrag, z. B. nur ein Flaggenmast zur Verfügung steht und damit nur eine Art von Flagge gezeigt werden kann?*

Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude regelt, dass der Ministerpräsident aus besonderen Anlässen an anderen als den ordentlichen Beflaggungstagen die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen kann.

Weiter werden gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit Ziffer II Absatz 3 die Dienstgebäude der obersten Landesbehörden täglich beflaggt. Betreffend der zu setzenden Flagge wird auf Ziffer 1.6 der Verwaltungsvorschrift und die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

- 6. Aus welchem rechtlichen oder anderweitigen Grund sind am 20. Mai und am 21. Mai 2019 die Villa Reitzenstein, das Neue Schloss Stuttgart und die der Bundesstraße B 27 (Planie-Tunnel) zugewandte Seite des Schlossplatzes mit der Europaflagge beflaggt, nicht aber mit den verfassungsmäßigen Farben des Landes Baden-Württemberg?*
- 7. Welche verantwortliche Stelle hat die Beflaggung mit der Europaflagge am 20. Mai bzw. 21. Mai an den unter Frage 6 genannten Immobilien des Landes wann unter welcher Maßgabe mit welcher rechtlichen oder anderweitigen Begründung angeordnet?*
- 8. Welche Beflaggung wurde (unter tabellarischer Aufstellung) auf wessen Anordnung und mit welcher Begründung von der 18. Kalenderwoche bis einschließlich der 21. Kalenderwoche 2019 an jeweils welchen von den Zentraleinrichtungen mit hoheitlichem Auftrag des Landes Baden-Württemberg genutzten Gebäuden gezeigt?*

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. In KW 21 wurde anlässlich der Wahl des Europäischen Parlaments die Beflaggung der Villa Reitzenstein und des Neuen Schlosses mit der Europaflagge vom Staatsministerium Baden-Württemberg angeordnet. Die Beflaggung der genannten Fahnenmasten an der Bundesstraße B 27 obliegt nicht der Landesregierung, hierüber kann keine Aussage gemacht werden.

Schopper
Staatsministerin